

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihre gesamte Prämie. Prämien erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Vertragsgrundlagen

Die Satzung des Vereins, die gesetzlichen Bestimmungen, der vorliegende Antrag mit Verzeichnis der Positionen, die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008), die hier aufgeführten Klauseln und die Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft.

Klauseln

3602 Elektrische Anlagen auf dem Lande

3701 Summenausgleich (Kompensation) in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung

Sonstige Hinweise:**Viehbestand:**

Nach Abschnitt A, §3 Nr. 3 AFB 2008 umfasst die Versicherung den gesamten vorhandenen Bestand an Tieren aller Gattungen. Tiere in Intensivhaltung sowie Zuchttiere etc. von außergewöhnlichem Wert sind nur mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

Ernteerzeugnisse:

Nach Abschnitt A, §3 Nr. 3 AFB 2008 umfasst die Versicherung den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an geernteten, noch nicht geernteten und zugekauften Erzeugnissen, einschließlich Saat. Diese sind mit ihrem vollen Wert für die Zeit des ganzen Erntejahres, gleichgültig, wo sie sich befinden, zu berücksichtigen. Hiervon ausgenommen sind Hackfrüchte und Obst, die sich im Freien befinden. Auf Abschnitt A, §7 Nr. 2b AFB 2008 wird besonders hingewiesen. Der Wert der Ernteerzeugnisse wird bei der Vereinbarung der Klausel 3701 - Summenausgleich - nicht berücksichtigt.

Bauartklassen:

Klasse	Aussenwände	Dacheindeckung
I	Massiv (Mauerwerk, Beton)	hart (z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
II	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nichtbrennbarem Material (z.B. Profilblech, Asbestzement, kein Kunststoff)	
III	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff, Gebäude mit einer oder mehreren offenen Stellen	
IV	Wie Klasse I oder II	weich (z.B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh u.ä.)
V	Wie Klasse III	